

Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Gemeinde Silz
vom 22. Februar 2022

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und des § 2 Abs. 1 sowie §§ 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 12. März 2014 außer Kraft.

76857 Silz, den 06.04.2022
Ortsgemeinde Silz
Ausgefertigt:

Elke Mandery
Ortsbürgermeisterin

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte **120,00 Euro**

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten/ gemischten Grabstätten

1. a **Verleihung** des Nutzungsrechts

aa) Einzelgrabstätte **200,00 Euro**

bb) Doppelgrabstätte **400,00 Euro**

cc) jede weitere Grabstätte **200,00 Euro**

dd) Urnenwahlgrabstätte bei Belegung

aaa) bis zu 2 Urnen **200,00 Euro**

bbb) jede weitere Urne zusätzlich **150,00 Euro**

Bei Tieferlegung erhöhen sich die Gebühren nach 1aa – cc um **150,00 Euro**

- b) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach den Buchstaben aa) bis dd) erhoben.

2. Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Bestattungen je Jahr

a) eine Einzelgrabstätte **10,00 Euro**

b) eine Doppelgrabstätte **20,00 Euro**

c) jede weitere Grabstätte **10,00 Euro**

d) Urnenwahlgrabstätte bei Belegung

aa) bis zu 2 Urnen **10,00 Euro**

bb) jede weitere Urne zusätzlich **5,00 Euro**

Bei Tieferlegung erhöhen sich die Gebühren jeweils um **5,00 Euro**

III. Ausheben und Schließen der Gräber

Die durch das Ausheben und Schließen der Gräber entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

IV: Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

1. Das Ausgraben und Umbetten von Leichen mit einer Liegezeit unter **2** Jahren ist nicht gestattet. Ausnahmen erfolgen nur auf Anordnung der Gerichte.
2. Die durch das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung

a) einer Leiche bis zu 4 Tagen **80,00 Euro**

für jeden weiteren Tag **20,00 Euro**

b) einer Urne bis zu 10 Tagen **60,00 Euro**

für jeden weiteren Tag **15,00 Euro**

c) Nutzung der Kühlzelle pro angefangener Tag **20,00 Euro**

VI. Sonstiges

1 Benutzung des Handleichenwagens **10,00 Euro**

VI. Verwaltungsgebühren

Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen, Gedenkplatten,
Einfriedungen und dergleichen **20,00 Euro**